



Amtsblatt des Marktes Neuburg an der Kammel für die Ortsteile Edelstetten, Erisweiler, Halbertshofen, Höselhurst, Langenhaslach, Marbach, Naichen, Neuburg und Wattenweiler

Jahrgang 54

Freitag, den 25. Januar 2019

Nummer 2

### Amtliche Bekanntmachungen

#### E-Mails für das Amtsblatt: amsblatt@neuburg-ka.de

##### Rita Seitz-Heimler

(Standesamt) ..... 08283/9985-11  
E-Mail: ... rita.seitz-heimler@neuburg-ka.de

##### Rainer Schlögl

(1. Bürgermeister) ..... 08283/9985-12  
E-Mail: ..... rainer.schloegl@neuburg-ka.de

##### Markus Dopfer

(Kämmerei)..... 08283/9985-15  
E-Mail ..... markus.dopfer@neuburg-ka.de

##### Maike Goebel

(Kasse) ..... 08283/9985-14  
E-Mail ..... maike.goebel@neuburg-ka.de

##### Christian Zecha

(Kasse, Gebühren) ..... 08283/9985-21  
E-Mail: ..... christian.zecha@neuburg-ka.de

##### Anna-Maria Böck und Karin Zecha

(Einwohnermeldeamt,  
Amtsblatt) ..... 08283/9985-16  
E-Mail: ..... einwohneramt@neuburg-ka.de

##### Petra Bisle

(Grundsteuer/Pachten/  
Hundesteuer) ..... 08283/9985-19  
E-Mail: ..... petra.bisle@neuburg-ka.de

#### Sprechzeiten der Verwaltung

Mo.: 08:00 – 12:15 Uhr  
Di.: 08:00 – 12:15 Uhr und  
14:00 – 17:00 Uhr  
Mi.: 08:00 – 12:15 Uhr  
Do.: 08:00 – 12:15 Uhr und  
14:00 – 18:00 Uhr  
Fr.: 08:00 – 12:00 Uhr

Wir sind für Sie unter folgenden Nebenstellen erreichbar

Telefonzentrale: 08283/9985-0

zentrales Telefax: 08283/9985-29

zentrale E-Mail: info@neuburg-ka.de

Homepage: www.neuburg-ka.de

#### Abfallrecht

Wir möchten aus gegebenen Anlass darauf hinweisen, daß die Gemeinde Neuburg nicht mehr für die Abfalltonnen zuständig ist. Zuständig sind für:

Müll- und Bio-Tonne: Kreisabfallwirtschaftsbetrieb Leipheim 08221 95-456

Gelbe Tonne: Firma WRZ Hörger, Sontheim 07325 960635

Papiertonne: Neuburg, Edelstetten und Langenhaslach die jeweiligen Sportvereine; Wattenweiler der Obst- und Gartenbauverein

#### Defekte Straßenlaternen:

Sollten Sie eine defekte Straßenlaterne entdeckt haben wenden Sie sich bitte an Frau Böck oder Frau Zecha Tel.: 08283/9985-16 oder E-Mail: einwohneramt@neuburg-ka.de.

#### Wasserversorgung:

Bei Wasserrohrbrüchen wenden Sie sich in den verschiedenen Ortsteilen an folgende Ansprechpartner:

##### Neuburg und Edelstetten

Rathaus Neuburg:  
während den Öffnungszeiten:  
08283/9985-15

außerhalb der Öffnungszeiten:  
08283/9985-0

oder Handy: 0170/6362279

Langenhaslach und Naichen  
ZVB Kammelgruppe, Herr Schmid,  
Tel.: 08283/2002 oder  
Handy: 0172/7358553

Wattenweiler und Höselhurst  
ZVB Günzthalgruppe, Herr Böller,  
Tel.: 08283/674

#### Satzung

**für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Kammelgruppe (Wasserabgabesatzung - WAS) vom 10. Dezember 2018**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kammelgruppe folgende Satzung

#### § 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Der Zweckverband betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Ortsteile Behlingen mit Keuschlingen und Ried mit Waldheim der Gemeinde Kammelal und des Ortsteiles Langenhaslach mit Naichen der Marktgemeinde Neuburg/Ka. sowie für das Gebiet des Ortsteiles Ellzee mit Riedmühle der Gemeinde Ellzee.

(2) Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung bestimmt der Zweckverband.

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse und die Wasserzähler, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

#### § 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

#### § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (=Hausanschlüsse) sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

Anschlussvorrichtung ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen. Hauptabsperrvorrichtung ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

Übernahmestelle ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude. Wasserzähler sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen) sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; (als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich als ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

#### § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weiter gehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt der Zweckverband.

(3) Der Zweckverband kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Zweckverband erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Der Zweckverband kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

#### § 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

#### § 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

#### § 7 Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen.

(2) Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i.S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(3) § 6 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern. Sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(5) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

#### § 8 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann der Zweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

#### § 9 Grundstücksanschluss

(1) Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum des Zweckverbandes.

(2) Der Zweckverband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Er bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstücksanschluss wird vom Zweckverband hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Der Zweckverband kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

#### § 10 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) [entfällt]

(4) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

### § 11 Zulassung und Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind dem Zweckverband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen

- eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- im Fall des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den beim Zweckverband aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der Zweckverband prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Zweckverband schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt der Zweckverband nicht zu, setzt er dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis des Zweckverbandes oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlage beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch den Zweckverband oder seine Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann der Zweckverband Ausnahmen zulassen.

### § 12 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

### § 13 Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben zu angemessener Tageszeit, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustands der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme dem Zweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften dem Zweckverband für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

### § 14 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstücks sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl des Zweckverbandes die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

### § 15 Art und Umfang der Versorgung

(1) Der Zweckverband stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Er liefert das Wasser entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Der Zweckverband wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Der Zweckverband stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Der Zweckverband kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechts der anderen Berechtigten erforderlich ist. Der Zweckverband darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt der Zweckverband Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung des Zweckverbandes; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die der Zweckverband nicht abwenden kann, oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

### § 16 Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Zweckverband zu treffen.

(2) Private Feuerlöschrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen des Zweckverbandes, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Anlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat der Zweckverband das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

### § 17 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei dem Zweckverband zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet der Zweckverband; er legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt der Zweckverband auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

### § 18 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Fall

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Zweckverbandes verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet der Zweckverband für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Abs. 1 u. 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und seine Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

### § 19 Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Zweckverbandes. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe des Zweckverbandes; er bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat der Zweckverband so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; er hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(1 a) Der Zweckverband ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;

- Durchflusswerte;

- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;

- Betriebs- und Ausfallzeiten;

- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig.

Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen.

Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.

(2) Der Zweckverband ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Zweckverband kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

### § 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

### § 21 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch ein Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinn des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er ihn vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

### § 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich dem Zweckverband zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei dem Zweckverband Befreiung nach § 6 zu beantragen.

### § 23 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder den sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden;
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.

Der Zweckverband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

### § 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt;
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis oder Vorlagepflichten verletzt.
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit den Installationsarbeiten beginnt;
4. gegen die vom Zweckverband nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

### § 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### § 26 Inkrafttreten

(1) Diese Wasserabgabensatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 10. November 2003 außer Kraft.

Kammeltal, den 10. Dezember 2018

Schmid, Verbandsvorsitzender

## Entschädigungssatzung

### vom 03. Dezember 2018 für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Kammelgruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kammelgruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.06.1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für der Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I) und der §§ 11 Abs. 3 und 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 03. Dezember 2018 die folgende

### Satzung

#### § 1 Entschädigungsberechtigte

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeiten nach der Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

#### § 2 Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

#### § 3 Entschädigung der Verbandsräte

1. Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 20,00 € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.

2. Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten Sie außerdem den entstandenen Verdienstausschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

3. Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1.

#### § 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

1. Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 15 % der jeweiligen Mindestentschädigung für ehrenamtliche erste Bürgermeister einer Gemeinde mit über 1.001 Einwohnern bis 3.000 Einwohnern.

2. Seine/Ihre Stellvertreter/innen erhalten eine anteilmäßige Pauschalentschädigung im Rahmen ihrer Beanspruchung.

#### § 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden am 25. des laufenden Monats ausgezahlt.

Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03. Dezember 2007 außer Kraft.

Kammeltal, den 03. Dezember 2018

Zweckverband zur Wasserversorgung

der Kammelgruppe

Schmid, Verbandsvorsitzender

## Vereinsförderung – Jugendförderung des Marktes Neuburg a. d. Kammel

Die Vereinsförderrichtlinien wurden mit Marktgemeinderatsbeschluss vom 06.03.2018 geändert. Mit der Änderung wurde auch die Abgabefrist für den Förderantrag beim Markt Neuburg a. d. Kammel angepasst.

Der Termin wurde auf den 31. März des Folgejahres verlegt, d. h. für die Jugendförderung 2018 muss der Antrag bis spätestens 31. März 2019 vorliegen.

Die Anträge werden daher auch erst nach dem 31.03. bearbeitet.

Der bisherige Termin 15. Januar hat damit seine Gültigkeit verloren.

## Weitere Informationen des Marktes Neuburg

### Wertstoffhof Neuburg

**Bis Februar 2019: Freitag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr geöffnet**

**Wir möchten eingehend darauf hinweisen, dass es nicht gestattet ist, vor dem Wertstoffhof Müll abzulagern!**

### Grüngutlagerplätze

**Entsorgung von Baum- / Strauchschnitt und Gartenabfällen**

**Grüngutlagerplatz Neuburg**

Bis Februar 2019: Freitag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr und Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr geöffnet

**Grüngutlagerplatz Edelstetten (nur für Baum- und Strauchschnitt)**

Bis Ende März 2019 geschlossen.

**Grüngutlagerplatz Wattenweiler (nur für Baum- und Strauchschnitt)**

Bis Ende März 2019 geschlossen.

### Forstrevier Krumbach

In Angelegenheiten der Forst- und Waldbewirtschaftung ist Herr Tobias Vorwieger zuständig.

Er ist zu erreichen im Forstrevier Krumbach, Mindelheimer Straße 22, 86381 Krumbach (Schwaben), Tel.: 08282 8994-26, Fax: 08282 8994-22, Mobil: 0173 8642165.

**Holen Sie sich jetzt Lesestoff für lange Winterabende! Besuchen Sie die Pfarrbücherei in Neuburg! Lesen – Träumen – Entdecken!**

**Bücher für jedes Lese- und Vorlesealter von 1-99**

**Pfarrheim Neuburg,  
Kesselstraße 19a,  
86476 Neuburg a. d. Kammel**

**Öffnungszeiten:**

**Dienstag: 16:00 – 17:00 Uhr,**

**Freitag: 16:00 – 17:30 Uhr.**

**Ausgenommen an Feiertagen.**

## Auszug aus der Sitzung des Marktgemeinderates vom 15.01.2019

Herr 1. Bürgermeister Rainer Schlögl eröffnet die 69. Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Die Niederschrift über die Marktratssitzung vom 12.12.2018 wird zur Unterzeichnung in Umlauf gebracht. Sollten bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erfolgen gilt das Protokoll als genehmigt.

Die anwesenden Marktgemeinderäte sowie Herr Dieter Jehle als Pressevertreter und die anwesenden Zuhörer wurden vom Vorsitzenden begrüßt.

**1. Bebauungsplan Mühlweg, OT Langenhaslach;**

**hier: Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

In der Sitzung vom 04.12.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Mühlweg im Ortsteil Langenhaslach gefasst. Das Architekturbüro Glogger hat einen Vorentwurf mit Festsetzungen ausgearbeitet und wird diesen in der Sitzung zur Diskussion vorstellen.

**Beschluss I**

Flachdächer sollen im Plangebiet nicht möglich sein, somit ist keine Ergänzung des vorgelegten Bebauungsplanentwurfs erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 10:4

**Beschluss II**

Änderung des § 8.2 Einfriedungen

Die maximale Höhe der Einfriedungen ist von 0,9 m auf 1,20 m zu ändern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Beschluss III**

Der Gemeinderat billigt die vorliegende Entwurfsplanung einschl. der noch einzuarbeitenden Ergebnisse des noch zu erstellenden Baugrundgutachtens für den Bebauungsplans "Am Mühlweg" OT Langenhaslach des Marktes Neuburg, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung, jeweils in der Fassung vom 15.01.2019.

Die Verwaltung wird beauftragt die Bebauungsplanunterlagen gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und in Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro Glogger die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**2. Bauantrag wegen Neubau von 2 Doppelhaushälften mit Carports auf dem Grundstück FINr. 1201 der Gemarkung Edelstetten; Bauort: Im Wiesengrunde 2, OT Edelstetten**

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Im Wiesengrunde 2, 86476 Neuburg/Kammel, Ortsteil Edelstetten, Fl.Nr. 1201 der Gemarkung Edelstetten den Neubau von zwei Doppelhaushälften mit Carports.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Bauabzugsplans „Im Wiesengrunde“ im Innenbereich. Nicht alle Vorgaben des Bauabzugsplanes werden eingehalten.

Da anstatt Doppelhäuser nur Einzelhäuser vorgesehen sind, wird für diese nicht konforme baurechtliche Bestimmung eine Befreiung nach §13 Abs. BauGB von den Bestimmungen des Bebauungsplanes „Im Wiesengrunde“ benötigt. Nachdem die Grundflächenzahl und Geschoßflächenzahl eingehalten wird, könnte eine Zustimmung zur Befreiung erteilt werden.

**Beschluss:**

Dem Bauantrag des Antragstellers und der Befreiung von den Auflagen des Bebauungsplans „Im Wiesengrunde“ hinsichtlich der Doppelhausbebauung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**3. Bauvoranfrage auf Bebaubarkeit der Grundstücke FINr. 816 der Gemarkung Wattenweiler;**

Der Eigentümer des Grundstückes hat mit nachstehendem Lageplan mit Skizze seinen Bauwunsch geäußert. Er begründet seinen Antrag damit, dass der Wasseranschluss bereits direkt an der Grundstücksgrenze liegt und der Kanal bereits bis zur Hausnummer 6 verlegt ist. Es wäre also kein riesiger Aufwand mehr, das Grundstück vollends zu erschließen. Er beantragt deshalb eine Ortsrandabrundungssatzung für ein Teilstück des Grundstückes Nr. 816 zu beschließen, um dort ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage bauen zu können.

Die Verwaltung hat bereits am 09.07.2018 eine Anfrage auf Bebaubarkeit des Grundstückes FINr. 816 der Gmkg. Wattenweiler beim Landratsamt Günzburg gestellt.

Das LRA GZ hat daraufhin aus ortsplannerischer Sicht von der Ausweisung des betreffenden Gebiets abgeraten.

**Beschluss:**

Nach längerer Diskussion und Abwägung wird die Bauvoranfrage abgelehnt. Als Hauptgrund sieht der Marktgemeinderat die ungünstigen Geländebedingungen im Umfeld des betreffenden Grundstückes sowie die fingerförmige Ausdehnung in den Bereich. Der Weg einer Einbeziehungssatzung wird nicht weiter verfolgt.

Abstimmungsergebnis: 12:2

**4. Bauvoranfrage wegen Neubau von 4 Doppelhäusern mit Garagen auf dem Grundstück FINr. 39 der Gemarkung Neuburg;**

**Bauort: An der Kesselstraße, OT Neuburg**

Auf dem Grundstück FINr. 39 ist die Errichtung von 4 Doppelhäusern mit Garagen geplant. Das Landratsamt Günzburg konnte keine verbindliche Zusage bzgl. der Bebaubarkeit dieses Grundstückes mit Flur-Nr. 39 der Gemarkung Neuburg a.d. Kammel treffen. Die Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit kann im Rahmen einer Bauleitplanung diese Punkte aufarbeiten. Für die Rechtssicherheit einer Bebauung wurde die Möglichkeit der förmlichen Bauvoranfrage empfohlen.

Um dem Antragsteller weitere Planungssicherheit zu geben, ist der Wille der Marktgemeinde zur Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

**Beschluss:**

Der Markt Neuburg erklärt sich mit der Aufstellung eines Bebauungsplans auf dem Grundstück Fl.Nr. 39 der Gemarkung Neuburg einverstanden.

Als Grundlage dient die vorgelegte Plan-skizze. Die Details sind im Rahmen eines Scopingtermins mit den Fachbehörden zu erörtern.

Sämtliche Kosten sind vom Antragsteller zu tragen. Der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages wird empfohlen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **5.1.Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) des Marktes Neuburg a.d. Kammel vom 05.12.2018**

In der neuen Satzung vom 05.12.2018 wurde bei der Festsetzung der Grundgebühren, die in der 4. Satzung vom 21.01.2015 festgesetzten Grundgebühren nicht berücksichtigt. Diese Grundgebühren sind aber Bestandteil der Gebührenkalkulation und müssen beibehalten werden.

Deshalb ist die 1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS – WAS) des Marktes Neuburg an der Kammel vom 05.12.2018 zu beschließen. Die Bekanntmachung der Satzung erfolgt im Amtsblatt am 08.02.2019.

#### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stimmt der 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **6.Bekanntgabe der Annahme von Zuwendungen für kommunale und gemeinnützige Zwecke im Jahr 2018**

Gemäß Beschluss vom 19.05.2015 ist der Marktgemeinderat über eingehende Zuwendungen für kommunale und gemeinnützige Zwecke jährlich zu informieren.

Im Jahr 2018 sind folgende Spenden bei uns eingegangen:

Div. Spenden für die Inneneinrichtung des Dorfgemeinschaftshauses in Wattenweiler 5.730,00 Euro

Fa. Kardex , Spende an die Grundschule für Digitalisierung 2.000,00 Euro sowie Div. Spende über den Kinderkulturtopf 2.145,00 Euro.

Beschluss:

Die Spendeneingänge werden ohne Beanstandungen zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **7.Jahresbetriebsplan 2019 mit Nachweisung 2018 für den Gemeindevald zur Bekanntgabe**

Jahresbetriebsplan und Nachweisung wurden in der Sitzung vorgestellt.

#### **Beschluss:**

Die Nachweisung 2018 wird zur Kenntnis genommen. Dem Jahresbetriebsplan 2019 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **8.Bekanntgabe von nichtöffentlichen Beschlüssen aus der Sitzung vom 12.12.2018**

##### **Dorfgemeinschaftshaus Wattenweiler**

**hier: Auszahlung Sicherheitseinbehalt Abdichtarbeiten Neuburger Bautenschutz**

Der Marktgemeinderat genehmigt die Auszahlung des Sicherheitseinbehaltes an die Firma Neuburger Bautenschutz in Höhe von 1.035,72 Euro und gibt den Betrag zur Überweisung frei.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

##### **Dorfgemeinschaftshaus Wattenweiler**

**hier: Schlussrechnungen Malerarbeiten**

Der Marktgemeinderat genehmigt die Beschlusssummenüberschreitung in Höhe von 482,91 Euro im Rahmen der Malerarbeiten am Dorfgemeinschaftshaus Wattenweiler.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

##### **Dorfgemeinschaftshaus Wattenweiler**

**hier: Auszahlung Sicherheitseinbehalt Schließanlage Firma Zach**

Der Sicherheitseinbehalt wird freigegeben. Der Betrag in Höhe von 514,81 Euro wird zur Überweisung an die Firma Zach nachträglich genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**10.Anzeige der Beseitigung einer bestehenden Trocknungshalle auf den Grundstücken FINr. 119 und 202 der Gemarkung Edelstetten;**

**Bauort: Attenhauser Str. 11, OT Edelstetten**

Es ist beabsichtigt, die durch den Brand beschädigte Trocknungshalle abzubauen. Belange der Gemeinde sind nicht berührt.

#### **Beschluss:**

Gegen die Beseitigung einer bestehenden Trocknungshalle auf den Grundstücken FINr. 119 und 202 der Gemarkung bestehen keine Einwände.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

MR Bernhard Sonner hat gem. Art. 49 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

##### **11. Katholische Kirchenstiftung „Mariä Himmelfahrt“ Neuburg a. d. Kammel**

**hier: Zuwendungsantrag für die Orgelrenovierung**

Dem Markt Neuburg liegt ein Zuwendungsantrag der Katholischen Kirchenstiftung „Mariä Himmelfahrt“ Neuburg a. d. Kammel für die Renovierung der historischen Pfeifenorgel in der Pfarrkirche vor. Die historische Märzorgel ist technisch in keinem guten Zustand und soll daher repariert sowie teilweise modernisiert und erweitert werden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf ca. 92.000 Euro.

Die Kosten müssen ausschließlich durch Spenden gedeckt werden da die Diözese keine Mittel für Orgelrenovierungen zur Verfügung stellt. Eigenmittel der Kirchenstiftung sind aufgrund der Kirchenrenovierung weitgehend aufgebraucht.

#### **Beschluss:**

Der Markt Neuburg stellt der Katholischen Kirchenstiftung „Mariä Himmelfahrt“ einen Förderbetrag in Höhe von 4 % der Kosten in Aussicht. Der Betrag von ca. 3.680,- Euro wird nach Abrechnung der Maßnahme ausbezahlt. Eine vorherige Abschlagszahlung ist möglich.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

##### **12.Sonstiges**

MR Karl Müller spricht im Zusammenhang mit dem Großbrand am 27.12.2018 in Edelstetten die unzureichende Schutzausrüstung der FF Edelstetten an. Aufgrund der kalten Temperaturen war die zum Teil einfache Schutzkleidung (Bayern 2000) nicht ausreichend.

Lt. erstem Bürgermeister Rainer Schlögl wurde das Thema auch in der Generalversammlung der FF Edelstetten erörtert.

MR Christian Thurn pflichtet dem Thema bei. Das Gremium regt eine Istbestandsaufnahme der vorhandenen Überbekleidung (speziell Überjacken) bei allen Ortsteilfeuerwehren an. Das weitere Vorgehen, insbesondere die Zurverfügungstellung der finanziellen Mittel soll in der Finanzausschusssitzung beschlossen werden.

## **Nächste Sitzungen des Marktgemeinderates**

Die nächsten Sitzungen des Marktgemeinderates finden jeweils am Dienstag, den 12.02. und 12.03.2019 um 19:30 Uhr im Rathaus in Neuburg statt.

## **Winterdienst in Neuburg a. d. Kammel**

Fahrzeuge sollten während dieser Jahreszeit möglichst nicht im Straßenraum geparkt werden.

Ein effektiver Winterdienst in beide Fahrtrichtungen kann nur dann gewährleistet werden, wenn die Winterdienstfahrzeuge durch parkende Fahrzeuge nicht behindert werden.

Damit das Räumfahrzeug seine Aufgaben sicher erfüllen kann, muss eine Durchfahrbreite von mindestens 3,50 m gewährleistet sein.

## **Homepage der Gemeinde Neuburg**

Die Gemeinde Neuburg möchte das Firmenverzeichnis auf der Internetseite aktualisieren.

Alle Firmen des Marktes Neuburg an der Kammel mit den Ortsteilen können gerne ihre Firma auf unserer Homepage präsentieren. Dazu benötigen wir den Firmennamen, die Kontaktdaten und das Logo. Senden Sie die Daten an einwohneramt@neuburg-ka.de.

## **Volksbegehren „Rettet die Bienen“**

Eintragsfrist ist vom 31. Januar - 13. Februar 2019 im Rathaus

Raum 001, Bergstraße 2, 86476 Neuburg

#### Eintragungszeiten:

Montag - Freitag: 08:00 - 12:15 Uhr

Montag + Mittwoch: 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag: 13:00 - 17:00 Uhr

Donnerstag: 13:00 - 20:00 Uhr

Sonntag: 10:00 - 12:00 Uhr

## **Rentensprechtag in Neuburg a. d. Kammel**

Der nächste Rentensprechtag der Deutschen Rentenversicherung Schwaben findet am:

**Donnerstag, den 28. Februar 2019 in der Zeit von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 13.20 Uhr bis 15.40 Uhr** im Rathaus in Neuburg a. d. Kammel im Sitzungssaal im I. Stock statt.

Terminvereinbarungen sind hierzu mit Angabe der Versicherungsnummer bei der Marktgemeinde Neuburg a.d. Kammel (Frau Rita Seitz-Heimler) unter der Tel. Nr. 08283/9985-11 möglich. Zum Rentensprechtag mitzubringen ist ein gültiger Personalausweis.

## Standesamtliche Nachrichten

### Geburten:

#### Wir gratulieren:

- Frau Evelina Edina und Herrn Norbert Tepfenhart zur Geburt ihrer Tochter Sofia
- Frau Elisabeth Franziska und Herrn Thomas Rudolf Hörmann zur Geburt ihrer Tochter Mila
- Frau Juliane und Herrn Matthias Reif zur Geburt ihrer Tochter Lenya

### Sterbefälle:

#### Wir trauern um:

- Herrn Franz Xaver Komm, OT Neuburg
- Frau Anna Angelika Friedrich, OT Langenhaslach
- Herr Francisco Rodrigues Ferreira, OT Neuburg
- Frau Emma Maria Schöberl, OT Neuburg
- Frau Josepha Brugner, OT Neuburg

## Wussten Sie schon

### Bereitschaftsdienste

#### Ärztlicher Wochenendnotdienst

Der ärztliche Wochenendnotdienst ist zu erfragen unter der Telefonnummer **116 117**. Bei akuten, lebensbedrohlichen Erkrankungen ist die Rettungsleitstelle Krumbach Telefonnummer **112** zuständig.

#### Apotheken-Notdienst

Donnerstag, 24.01., St. Michael-Apotheke, Krumbach  
 Freitag, 25.01., Fugger-Apotheke, Babenhausen  
 Samstag, 26.01., Marien-Apotheke, Dinkelscherben  
 Sonntag, 27.01., Kronen-Apotheke, Ichenhausen  
 Montag, 28.01., Apotheke Brenner, Günzburg  
 Dienstag, 29.01., St. Christophorus-Apotheke, Ziemetshausen  
 Mittwoch, 30.01., Bahnhof-Apotheke, Krumbach  
 Donnerstag, 31.01., St. Ulrich-Apotheke, Krumbach  
 Freitag, 01.02., Hubertus-Apotheke, Thannhausen  
 Samstag, 02.02., Birnbaum-Apotheke, Thannhausen  
 Sonntag, 03.02., St. Michael-Apotheke, Krumbach  
 Montag, 04.02., Bahnhof-Apotheke, Günzburg  
 Dienstag, 05.02., Marien-Apotheke, Dinkelscherben  
 Mittwoch, 06.02., Marien-Apotheke, Neuburg/Kammel

Donnerstag, 07.02., Kronen-Apotheke, Ichenhausen  
 Freitag, 08.02., St. Christophorus-Apotheke, Ziemetshausen  
 Samstag, 09.02., Bahnhof-Apotheke, Krumbach  
 Sonntag, 10.02., St. Ulrich-Apotheke, Krumbach  
 Alle Bereitschaftsdienste können auch im Internet unter: <http://www.lak-bayern.notdienst-portal.de> abgerufen werden.

## Informationen des Landratsamtes

### Vereinspauschale 2019

#### Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports

Der Freistaat Bayern gewährt den Sport- und Schützenvereinen für das Jahr 2019 nach den „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (SportFör)“ Zuwendungen sog. Vereinspauschale. Anträge können unter [www.landkreis-guenzburg.de/vereinspauschale](http://www.landkreis-guenzburg.de/vereinspauschale) heruntergeladen werden. Bis spätestens 01. März 2019 müssen die Anträge beim Landratsamt Günzburg abgegeben werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter [M.Kessler@landkreis-guenzburg.de](mailto:M.Kessler@landkreis-guenzburg.de) oder Tel: 08221/95-194.

### Regionalmarketing Günzburg GbR

Druckfrisch für 2019 erschienen sind das Urlaubs- und Freizeitmagazin „Bei uns“, das Gastgeberverzeichnis „Zu Gast“ sowie ein neuer Reiseführer „A-Z“. Das neue Trio fand auf den ersten Tourismusmessen des Jahres – Ferien-Messe Wien und CMT Stuttgart bereits regen Zuspruch und sind ab sofort bei der Regionalmarketing Günzburg GbR – Wirtschaft und Tourismus, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg, [service@landkreis-guenzburg.de](mailto:service@landkreis-guenzburg.de), Tel. 08221/95-140 erhältlich und stehen auf [www.familien-und-kinderregion.de](http://www.familien-und-kinderregion.de) sowie in 13 Infopoints in der Region bereit.

### Sirenenprobe des Katastrophenschutzes im gesamten Landkreis Günzburg

Das Landratsamt Günzburg veranlasst für Samstag, 26. Januar 2019, gegen 11:30 Uhr die vierteljährliche Funktionsprüfung für das Sirenenwarnsystem des Katastrophenschutzes.

Im Anschluss an diesen Test wird in der näheren Umgebung der Firma ARKEMA in Wasserburg und der Firma Bucher in Waldstetten eine zusätzliche Sirenenprobe stattfinden. Für beide Betriebe hat das Landratsamt Günzburg als Maßnahme des Katastrophenschutzes jeweils ein separates Sirenenwarnsystem eingerichtet. Auch hierfür ist die ordnungsgemäße Funktion dieser Einrichtung regelmäßig zu erproben.

Während der Sirenenprobe wird das Sirenensignal „**1-minütiger Heulton**“ zu hören sein. Dieser Heulton hat für die Bevölkerung folgende Bedeutung: „**Rundfunkgeräte einschalten und auf Durchsagen achten**“.

Ziel dieses Testes ist es, die Sirenen nicht nur aktuell auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen, sondern die Bevölkerung auch gleichzeitig mit dem Warnsignal vertraut zu machen. Da es sich bei dem Test um eine Probealarmierung auf Landkreisebene handelt, werden **keine Rundfunkdurchsagen** im Radio gesendet. In den folgenden Monaten wird jeweils wieder am letzten Samstag im gesamten Landkreis die Sirenenprobe für die „Feuerwehralarmierung“ abgehalten. Der nächste Test für das Sirenenwarnsystem des Katastrophenschutzes ist für Donnerstag, 11. April 2019, geplant. Dabei wird es sich um eine bayernweite Probealarmierung handeln. Beide Sirenensignale (Feuerwehralarm und Warnung der Bevölkerung) können bei vorhandener multimedialer EDV-Ausstattung über die Homepage des Landkreises Günzburg unter <http://www.landkreis-guenzburg.de/buergerservice/sicherheit-gesundheit-verbraucherschutz/katastrophenschutz/warnung-und-information-der-bevoelkerung-im-katastrophenschutz.html> angehört werden.

## Allgemeine Informationen

### Veranstaltungskalender

Für die Kalenderwochen 04/2019 – 06/2019

**30.01.2019:** Jahreshauptversammlung, 19:00 Uhr, Schulungsraum FFW Neuburg, Freiw. Feuerwehr Neuburg/Ka. e.V.

**31.01.2019:** Seniorennachmittag, 14:00 Uhr, Pfarrheim Neuburg, AWO-Seniorenclub Neuburg

**03.02.2019:** Hilfe zur Selbsthilfe, 10:30 Uhr, Sportheim Edelstetten, SV Edelstetten

**08.02. - 10.02.2019:** Schlachtpartie mit Vereinschießen Schützenheim Langenhaslach, Schützenverein Wilhelm Tell Langenhaslach e.V.

**08.02. - 22.03.2019:** Königsschießen 2019, Schützenheim Neuburg Burgschützen Neuburg

**08.02.2019:** Stammtisch, 20:00 Uhr, Lokal Mayr, Höselhurst, Imkerverein Neuburg-Wiesenbach

## Wir gratulieren



Wir gratulieren Brucksch Heinz und Maria jeweils zum 80. Geburtstag

Foto: Markt Neuburg a. d. Kammel

## Gottesdienstanzeiger

Gottesdienstanzeiger vom 27.01.2019 - 10.02.2019

**Pfarrei Neuburg, Edelstetten, Langenhaslach und Wattenweiler-Höselhurst**

Kath. Pfarramt „Mariä Himmelfahrt“

Mühlstraße 1, Neuburg, Tel. Nr. 08283/322

**Neuburg:**

**Sonntag, den 27.01.:** 3. Sonntag im Jahreskreis - Silbersonntag - Opfer für die Orgelrenovierung, 9.30 Uhr Krippen-Rkr, 10.00 Uhr PfG, gestaltet von der Flötengruppe, Dreißigtagesdienst für Georg Heiligmann, JM für Maria Feistle, M für die Verst. der Fam. Brückner.

**Dienstag, den 29.01.:** 16.45 Uhr Krippen-Rkr, 17.15 Uhr Heilige Messe, **zusammen mit den Erstkommunionkindern der Pfarreiengemeinschaft**

gestift. JM für Josef und Aloisia Weilbach.

**Freitag, den 01.02.:** 11.00 Uhr Lichtmessfeier und Blasiussegen im Kindergarten „Mariä Himmelfahrt“.

**Sonntag, den 03.02.:** 4. Sonntag im Jahreskreis, 9.30 Uhr Rkr, 10.00 Uhr PfG, mit **Kerzenweihe und Blasiussegen**, JM für Maria Dornmair, JM für Max Höck und Eltern, JM für Karl Hupfer, M für Maria Hupfer.

**Dienstag, den 05.02.:** Hl. Agatha, 10.00 Uhr Lichtmessfeier und Blasiussegen in der Aula der Grundschule Neuburg, 16.45 Uhr Rkr, 17.15 Uhr Heilige Messe, **zusammen mit den Erstkommunionkindern der Pfarreiengemeinschaft**, JM für Leopoldine und Adolf Spach, M für die Verst. der Fam. Spach und Kattler.

**Sonntag, den 10.02.:** 5. Sonntag im Jahreskreis, 9.30 Uhr Rkr, 10.00 Uhr PfG, mit **Vorstellung der Erstkommunikanten**, JM für Maria und Josef Hehl, JM für Franz-Xaver Weilbach, JM für Ernst Horn, JM für Gisela Reischl und Sohn Ewald.

**Edelstetten:**

**Sonntag, den 27.01.:** 3. Sonntag im Jahreskreis - Silbersonntag -, 8.45 Uhr PfG, 1. JM für Georg Kirschenhofer, JM für Josef und Centa Mayr und Eltern, M für Helmut Mayer, JM für Josef und Barbara Kopp, M für Josef und Barbara Thoma, M für Karolina Stegmann, 16.00 Uhr Krippen-Rkr.

**Dienstag, den 29.01.:** In der Pfarrkirche Neuburg: 16.45 Uhr Krippen-Rkr, 17.15 Uhr Schülermesse - **zusammen mit den Erstkommunionkindern der Pfarreiengemeinschaft**.

**Mittwoch, den 30.01.:** 18.00 Uhr Krippen-Rkr, 18.30 Uhr JM für Xaver Köhle, M für verst. Angehörige.

**Freitag, den 01.02.:** 11.00 Uhr Lichtmessfeier und Blasiussegen im Kindergarten „Mariä Himmelfahrt“.

**Sonntag, den 03.02.:** 4. Sonntag im Jahreskreis, 8.15 Uhr Rkr, 8.45 Uhr PfG, mit **Kerzenweihe und Blasiussegen**, JM für Alfred und Augustine Mansky.

**Dienstag, den 05.02.:** Hl. Agatha, 10.00 Uhr Lichtmessfeier und Blasiussegen in der Aula der Grundschule Neuburg, In der Pfarrkirche Neuburg: 16.45 Uhr Rkr, 17.15 Uhr Schülermesse - **zusammen mit den Erstkommunionkindern der Pfarreiengemeinschaft**.

**Mittwoch, den 06.02.:** Hl. Paul Miki und Gefährten, 18.00 Uhr Rkr, 18.30 Uhr Dreißigtagesgottesdienst für Johann Schmid.

**Sonntag, den 10.02.:** 5. Sonntag im Jahreskreis, 8.15 Uhr Rkr, 8.45 Uhr PfG, mit **Vorstellung der Erstkommunikanten**, JM für Cölestine Stieber, M für Erna, Horst und Maximilian Stieber.

**Langenhaslach:**

**Sonntag, den 27.01.:** 3. Sonntag im Jahreskreis - Silbersonntag -, 8.15 Uhr Krippen-Rkr, 8.45 Uhr PfG, M für Karl Bisle, M für Hermann Zimmer.

**Montag, den 28.01.:** Hl. Thomas von Aquin, 16.30 Uhr Krippen-Rkr.

**Dienstag, den 29.01.:** In der Pfarrkirche Neuburg:

16.45 Uhr Krippen-Rkr, 17.15 Uhr Schülermesse - **zusammen mit den Erstkommunionkindern der Pfarreiengemeinschaft**.

**Mittwoch, den 30.01.:** 18.00 Uhr Krippen-Rkr, 18.30 Uhr JM für Xaver Jeckle.

**Freitag, den 01.02.:** 10.00 Uhr Lichtmessfeier und Blasiussegen des Kindergarten „St. Martin“ Langenhaslach“.

**Samstag, den 02.02.:** Lichtmess, 18.00 Uhr Krippen-Rkr, 18.30 Uhr Vorabendmesse mit **Kerzenweihe und Blasiussegen**, JM für Amalie Mahler, M für Josef Mahler.

**Sonntag, den 03.02.:** 4. Sonntag im Jahreskreis, **Heute kein Gottesdienst!!!**

**Montag, den 04.02.:** Hl. Rabanus Maurus, 16.30 Uhr Rkr.

**Dienstag, den 05.02.:** Hl. Agatha, 10.00 Uhr Lichtmessfeier und Blasiussegen in der Aula der Grundschule Neuburg, In der Pfarrkirche Neuburg: 16.45 Uhr Rkr, 17.15 Uhr Schülermesse - **zusammen mit den Erstkommunionkindern der Pfarreiengemeinschaft**.

**Mittwoch, den 06.02.:** Hl. Paul Miki und Gefährten, 18.00 Uhr Rkr, 18.30 Uhr 1. JM für Anton Donderer.

**Sonntag, den 10.02.:** 5. Sonntag im Jahreskreis, 8.15 Uhr Rkr, 8.45 Uhr PfG, gestift. JM für Johann und Magdalena Heiligmann.

**Wattenweiler:**

**Sonntag, den 27.01.:** 3. Sonntag im Jahreskreis, **Heute kein Gottesdienst!!!**

**Dienstag, den 29.01.:** In der Pfarrkirche Neuburg: 16.45 Uhr Krippen-Rkr, 17.15 Uhr Schülermesse - **zusammen mit den Erstkommunionkindern der Pfarreiengemeinschaft**.

**Donnerstag, den 31.01.:** Hl. Johannes Bosco, 18.30 Uhr Messe für Adelheid Ost zum Jahrestag.

**Freitag, den 01.02.:** 11.00 Uhr Lichtmessfeier und Blasiussegen im Kindergarten „Mariä Himmelfahrt“.

**Samstag, den 02.02.:** Lichtmess, 18.30 Uhr Vorabendmesse mit **Kerzenweihe und Blasiussegen**.

**Sonntag, den 03.02.:** 4. Sonntag im Jahreskreis

**Heute kein Gottesdienst!!!**

**Dienstag, den 05.02.:** Hl. Agatha, 10.00 Uhr Lichtmessfeier und Blasiussegen in der Aula der Grundschule Neuburg, In der Pfarrkirche Neuburg:

16.45 Uhr Rkr, 17.15 Uhr **Schülermesse - **zusammen mit den Erstkommunionkindern der Pfarreiengemeinschaft****.

**Donnerstag, den 07.02.:** 18.30 Uhr Heilige Messe.

**Sonntag, den 10.02.:** 5. Sonntag im Jahreskreis, 10.00 Uhr Pfarrgottesdienst, Messe für Georg und Anna Merk.

## Kindergärten

### Anmeldungen für das Kita-Jahr 2019/20 in Neuburg und Langenhaslach

Am Dienstag, den 29. Januar 2019 und am Mittwoch, 30. Januar 2019 von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr nehmen wir Anmeldungen für das kommende Kita-Jahr entgegen. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung.

Das Kita-Team

Kindergarten und Kinderkrippe „Mariä Himmelfahrt“ und der Kindergarten St. Martin Langenhaslach

Telefon Neuburg: 08283/2037

Telefon Langenhaslach: 08283/2582

### Kinderflohmarkt in Neuburg

Der Elternbeirat des KG Mariä Himmelfahrt veranstaltet am 24.02.2019 von 14 bis 16 Uhr einen Kinderbasar in der alten Turnhalle in Neuburg. Verkauft werden darf alles, rund ums Kind. Interessierte Verkäufer können sich hierzu vom 04. bis 06. Februar per WhatsApp unter der Telefonnummer 0176 72123934 anmelden. Die Standgebühr beträgt pro Tisch 7 €. Der Elternbeirat bietet zudem Kaffee und Kuchen an, gerne auch zum Mitnehmen. Der komplette Erlös kommt dem Kindergarten zugute.

Auf ihr Kommen freut sich der Elternbeirat des Kindergartens.

## Vereinsnachrichten

### Termine für Veranstaltungskalender 2019

Der Markt Neuburg a. d. Kammel bittet wieder alle Vereine rechtzeitig ihre Termine für das Jahr 2019, soweit die Planungen dies zulassen, bei Frau Böck oder Frau Zecha im Rathaus abzugeben, Tel.: 08283/9985-16, Fax: 08283/9985-29, E-Mail: einwohneramt@neuburg-ka.de. Somit können der Veranstaltungskalender auf der Homepage der Gemeinde und der Veranstaltungskalender im Amtsblatt stets auf dem Laufenden gehalten werden.

## Neuburg

### AWO Seniorenclub Treffen

Am Donnerstag, 31.01.2019 um 14:00 Uhr findet unser Seniorenclub Treffen mit Filmvortrag statt. Wir laden recht herzlich ein.

Die Vorstandschaft

## Jagdgenossenschaft Neuburg/Ka.

### Terminankündigung

Die diesjährige Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Neuburg/Ka. findet am Donnerstag, 14. Februar 2019 um 19.30 im Gasthaus Jekle statt. Die Einladung mit Tagesordnung folgt im nächsten Amtsblatt.

## Sportverein Neuburg an der Kammel

### Preisschafkopf

Termin: Freitag, 15. Februar 2019 im Sportheim Neuburg

Beginn: 20:00 Uhr

Hierzu lädt der SV Neuburg alle Freunde des bayer. Schafkopf recht herzlich ein.

(Startgeld 10,00 Euro wird als Preisgeld ausbezahlt!)

1. Preis: 100,00 Euro

## Imkerverein Neuburg-Wiesenbach

### Stammtisch

Am Freitag, den 08.02.2019 um 20:00 Uhr im Lokal Mayr, Höselhurst. Gesundheitswart Christian Maushardt hält einen Vortrag.

### Imkerversammlung

Am Sonntag, den 17.02.2019 um 14:00 Uhr im Gasthof Adler in Oberwiesenbach.

Referent: Fachberater Johann Fischer, Kaufbeuren

## Freiwillige Feuerwehr Neuburg/Ka. e. V.

### Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Mittwoch den 30. Januar 2019 findet unsere Jahreshauptversammlung im Feuerwehr-Schulungsraum des Feuerwehrhauses statt. Beginn bereits um 19.00 Uhr. Zu dieser Dienst- und Mitgliederversammlung möchten wir alle Aktiven sowie alle Interessierte recht herzlich einladen.

### Tagesordnung:

- 1) Begrüßung
- 2) Totenehrung
- 3) Bericht des Schriftführers
- 4) Bericht des Kassierers
- 5) Bericht des Vorstandes
- 6) Bericht des Kommandanten
- 7) Bericht des Jugendwartes
- 8) Entlastung der Vorstandschaft
- 9) Mitgliedsbeiträge
- 10) Wünsche und Anträge

Rainer Schlögl, 1. Bürgermeister und die Vorstandschaft des Feuerwehrvereins Neuburg

## Burgschützen e.V. Neuburg/Kammel

### !!Termine!! !!Termine!!

#### Für das Schießjahr 2019

18.01. – 15.02.2019 „Schießen der Neuburger Vereine“

08.02. – 22.03.2019 Königschießen „2019“

01.03.2019 kein Schießbetrieb „Rußiger Freitag“

Auch Schießsportinteressenten sind Herzlich Willkommen, egal ob Jung oder Alt, schaut doch einfach mal vorbei und informiert Euch. Ab 12 Jahren kann man am Schießsport teilnehmen !!

Schießzeiten: ( jeden Freitag )

Schüler/Jugend 19 – 20 Uhr

Erwachsene ab 20 Uhr

Auf Euren Besuch im Schützenheim würden wir uns sehr freuen.

Die Vorstandschaft

## Sportverein Neuburg an der Kammel

Ort: Turnhalle Grundschule

### Gymnastik Fit for Fun

Mittwochs von 19.00 Uhr - 20.00 Uhr

Übungsleiterin Frau Bayerlova

### Wellnessgymnastik

Mittwochs von 20.00 Uhr - 21.00 Uhr

### Herrengymnastik

Mittwochs von 20.00 Uhr - 21.00 Uhr

danach Volleyball

Hierzu sind alle eingeladen.

Auch Neueinsteiger sind herzlich willkommen.

## Die Neuburger Krabelgruppe lädt ein

Wir treffen uns jeden Freitag ab 9.30 Uhr im Pfarrheim Maria Himmelfahrt zum Spielen, Singen und Austausch.

### Zur Info:

Termine für die Leerung der Altpapier-tonne in Neuburg am Montag, 11. Februar und 11. März 2019.

Nächste Termine für die Leerung der gelben Tonne in Neuburg am Montag, 11. Februar und 11. März 2019.

## Edelstetten

## Musikverein Edelstetten

bedankt sich bei den Bürgerinnen und Bürgern von Edelstetten und Marbach für die großzügigen Spenden anlässlich des Silvesterspielens. Auch sagen wir all denen ein herzliches „Vergelts Gott“, die sich kurz die Zeit genommen haben und vor die Tür getreten sind, um dem Spielen zu lauschen oder einfach die Neujahrswünsche des Vereins entgegen zu nehmen. Sind es doch oft gerade diese kleinen herzlichen Begegnungen, die unsere dörfliche Gemeinschaft liebens- und lebenswert machen. Nochmals Danke im Namen der gesamten Vorstandschaft.

Bernhard Sonner, 1. Vorstand

## Sportverein Edelstetten

### Damengymnastik

Montag, 20.00 Uhr im Sportsaal beim SV Edelstetten

### Männerymnastik

Donnerstag, 20.00 Uhr im Sportsaal beim SV Edelstetten

### Nordic Walking:

Mittwoch 19:00 Uhr. Treffpunkt: Kirchplatz Edelstetten

Samstag, 16.00 Uhr. Treffpunkt: Ortsschild Edelstetten (von Marbach her)

TANZEN - für alle Altersklassen und in jedem Level zu den üblichen Trainingszeiten

KONTAKT: majsai@web.de

## Sportverein Edelstetten

Hilfe zur Selbsthilfe nach Dorn bei Rücken- und Gelenkproblemen

### Wo: Sportheim in Edelstetten

**Wann: Am Sonntag, 03.02.2019 um 10:30 Uhr**

Reinhard (Sohn) und Silke (Nichte) Dorn vom Erfinder der Selbsthilfe nach Dorn informieren darüber, wie man sich selber mit einfachsten Handgriffen helfen oder vorbeugen kann.

Dorn kann sehr oft helfen, z.B. bei Kopfschmerzen, Migräne, Nacken/Schultersyndrom, Tinnitus, Sodbrennen, Ischias, Darm-/Blasenproblemen, Hüft-, Knie-, Sprunggelenkschmerzen oder Sehenscheidenentzündung uvm.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen

Anmeldung: Thurn Siegfried 08283/518

Kiesel Anita 08283/9982010

### Zur Info:

Termine für die Leerung der Altpapier-tonne in Edelstetten am Montag, 11. Februar und 11. März 2019.

Nächste Termine für die Leerung der gelben Tonne in Edelstetten am Montag, 11. Februar und 11. März 2019.

## Langenhaslach

## Schützenverein Wilhelm Tell Langenhaslach e.V.

Der Schützenverein Wilhelm Tell Langenhaslach e.V. lädt zu seiner Traditionellen Schlachtpartie mit Vereinsschießen im Schützenheim ein. Folgendes ist an den jeweiligen Tagen geboten:

**Freitag, 08.02.19**, ab 19.00 Uhr Schlachtpartie mit Kesselfleisch und Schlachtplatte

**Samstag, 09.02.19**, ab 19.00 Uhr Vereinsschießen der Langenhaslacher Vereine

**Sonntag, 10.02.19**, ab 11.00 Uhr Mittagessen mit Schnitzel und Krustenbraten

Auf Euer Kommen freut sich der Schützenverein Langenhaslach.

Darüber hinaus möchte der Schützenverein schon jetzt auf den traditionellen Faschingsfrühschoppen am Faschingssonntag (03.03.19) hinweisen.

## Traktor- und Oldtimerfreunde 1989 e.V.

Vorankündigung - Oldtimertreffen am 20./21. Juli 2019 in Langenhaslach. Wir rüsten zum 30 jährigen Jubiläum.

Die Vorstandschaft

## Musikverein Langenhaslach

Der Musikverein Langenhaslach bedankt sich bei allen Bürgerinnen und Bürgern aus Langenhaslach und Naichen für die großzügigen Spenden beim Silvesteranspielen. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung unseres Vereins.

## TSV Langenhaslach e.V.

**Die weiteren Altpapiersammeltermine zum Vormerken:**

09.03. / 11.05. / 13.07. / 14.09. / 09.11.

### Gymnastik beim TSV

im Sportheim unter Leitung von Irene Schwarz

Montag: 19:00 – 20:00 Uhr „Fitness für alle“ im Gymnastikraum der Grundschulturnhalle in Neuburg

jeweils unter Leitung von Brigitte Däxle

Montag: 19:00 – 20:00 Uhr Step

Mittwoch: 18:30 – 19:30 Uhr Fitness

Mittwoch 19:30 – 20:30 Uhr ZUMBA

Freitag 19:30 - 21:00 Uhr Showtanzgruppe unter Leitung von Angela Gavrilenko

Einstieg jederzeit möglich, einfach vorbeikommen, mitmachen und Spaß haben

Info bei Brigitte Däxle Tel: 0173 – 6910382

oder Elvira Michalka Tel: 08283 – 1098

### Showtanzgruppe „Team Remember“

Du hast Spaß am Tanzen und bist mindestens 16 Jahre alt, dann bist Du in unserer Showtanzgruppe „Team Remember“ genau richtig. Das Training findet immer freitags von 19:30 bis 21:00 Uhr in der Turnhalle der Grundschule in Neuburg statt und wird geleitet von der Fitness-Trainerin Angela Gavrilenko. Komm ganz einfach vorbei und mach mit oder melde Dich unter Tel: 08281-798985 bzw. teamremember@web.de

Wir freuen uns auf Dich

Die Mädels von Team Remember

### Kinderturnen

Donnerstags von 16:00 – 17:00 Uhr im Sportheim für Kinder von 3 – 6 Jahre.

Unter Leitung von Angelina Huber und Laura Schelsky

Weitere Infos bei

Angelina Huber Tel: 08283 – 92 07 70 oder

Laura Schelsky Tel: 08283 – 92 09 79

### Nordic-Walking

Donnerstag um 8:30 Uhr

Freitag um 15:00 Uhr

Treffpunkt jeweils am Sportheim

Die Vorstandschaft des TSV Langenhaslach eV

## Krabbelgruppe Langenhaslach

Die Krabbelgruppe Langenhaslach trifft sich immer am Mittwoch ab 9.00 Uhr im Pfarrstadel Langenhaslach. Wer Zeit und Lust hat mitzumachen, ist herzlich dazu eingeladen.

### Zur Info:

Termine für die Leerung der Altpapier-tonne in Langenhaslach am Montag, 11. Februar und 11. März 2019.

Nächste Termine für die Leerung der gelben Tonne in Langenhaslach am Montag, 11. Februar und 11. März 2019.

## Wattenweiler

### Damengymnastik

Unsere Damengymnastik trifft sich jeden Dienstag von 17:15 – 18:15 Uhr im Bürgersaal in Wattenweiler zum gemeinsamen Turnen. Wir freuen uns über jede neue Teilnehmerin.

Bei Fragen einfach email an info@svwattenweiler.de.

### Zur Info:

Termine für die Leerung der Altpapier-tonne in Wattenweiler am Dienstag, 12. Februar und 12. März 2019.

Nächste Termine für die Leerung der gelben Tonne in Wattenweiler am Mittwoch, 13. Februar und 13. März 2019.

## Sonstiges

### „Lieblingsrock für den Sommer“ selberrichten!

Trachtenberatung bietet Nähkurs am 19. Januar

„Mit einigen Maßen mehr als üblich wird beim Tages-Nähkurs ein sehr gut passender Schnitt für einen Rocksattel erstellt“, schwärmt Schwabens Trachtenexpertin Monika Hoede vom „Lieblingsrock für den Sommer“. Bitte mitbringen: Nähmaschine, Nähzeug, Baumwoll-Stoff, evtl. passende Stoffreste, Borten und Knöpfe.

Termin: Samstag; 19. Januar, 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Kursgebühr: 50,00 EUR

Anmeldung: Trachtenkultur-Beratung Bezirk Schwaben, Hübener Str. 15, 86381 Krum-bach; Telefon 08282/ 828389;

Trachtenkultur-Beratung@bezirk-schwaben.de

### Ringeisen Gymnasium der St. Josefskongregation Ursberg

Elterninformation:

Donnerstag, 7. Februar 2019, 19.00 Uhr, Ringeisensaal

Tag der offenen Tür für Kinder und Eltern:

Samstag, 30. März 2019, 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

### Bayerisches Landesamt für Statistik

Mikrozensus 2019 im Januar gestartet

Interviewer bitten um Auskunft

Auch im Jahr 2019 wird in Bayern wie im gesamten Bundesgebiet wieder der Mikrozensus, eine amtliche Haushaltsbefragung bei einem Prozent der Bevölkerung, durchgeführt. Nach Mitteilung des Bayerischen Landesamts für Statistik werden dabei im Laufe des Jahres rund 60 000 Haushalte in Bayern von besonders geschulten und zuverlässigen Interviewerinnen und Inter-

viewern zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie in diesem Jahr auch zu ihrer Krankenversicherung befragt. Für den überwiegenden Teil der Fragen besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht.

### Blutspendedienst des BRK

allein in Bayern werden täglich 2.000 Blutkonserven benötigt, um kranke und schwerverletzte Patientinnen und Patienten in den Kliniken zu versorgen.

Für die Venenpunktion auf den mobilen Blutspendedeterminen sucht der Blutspendedienst des BRK (BSD) in Südbayern Medizinische Fachkräfte. Engagieren Sie sich mit uns GEMEINSAM GEGEN GLEICHGÜLTIGKEIT in unserer Gesellschaft und für die Blutspende in Bayern.

Informationen unter:

Blutspendedienst des Bayerischen Roten Kreuzes gGmbH

Hauptverwaltung München

Personalservice

Herzog-Heinrich-Straße 2

80336 München

Fon: +49 89 5399 4552

Fax: +49 89 5399 4555

Mobil: +49 170 7685785

E-Mail: a.finzer@blutspendedienst.com

Internet: <http://www.blutspendedienst.com>

### Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Markt Neuburg; Für alle nichtamtlichen Veröffentlichungen übernimmt der Markt Neuburg keinerlei Gewähr. Der sonstige Inhalt des Amtsblatt obliegt der Verantwortung des jeweiligen Autors.

Auflage: 1.200 Stück

## Einbrecher sind tag- und nachtaktiv.

Wohnungseinbrüche passieren zu jeder Tageszeit.

Wir wollen,  
dass Sie  
sicher leben.



Ihre Polizei

[www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de)



# Stellenmarkt *aktuell*



Unsere Unternehmensgruppe ist führend in der bundesweiten Belieferung von Großverbrauchern in der Gastronomie und Hotellerie sowie von Krankenhäusern, Senioreneinrichtungen und Betriebskantinen.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir für den Standort **Zusmarshausen in Vollzeit** zum nächstmöglichen Zeitpunkt

## Lagermitarbeiter (m/w/d)

### Ihre Aufgaben

Je nach Einsatzbereich:

- Kommissionieren und Bereitstellen von Waren mit der Armeise
- Prüfen der Artikel auf Vollständigkeit und Qualität
- Sicherung und Verladung von Waren
- Ein- und Auslagern von Waren mit dem Schubmaststapler

### Unser Angebot

- eine attraktive, leistungsgerechte Vergütung
- die Vorteile eines tarifgebundenen Unternehmens
- 30 Tage Urlaub
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld, vermögenswirksame Leistungen
- eine freundliche Unternehmenskultur in einem familiengeführten Unternehmen
- Betriebsrestaurant

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, dann senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins an

### CHEFS CULINAR Süd GmbH & Co. KG

Personalabteilung • Im Zusamtal 1 • 86441 Zusmarshausen  
oder per E-Mail: [personalabteilung-zu@chefsculinar.de](mailto:personalabteilung-zu@chefsculinar.de)  
oder online unter [www.meine-karriere-im-handel.de](http://www.meine-karriere-im-handel.de)



Unsere Unternehmensgruppe ist führend in der bundesweiten Belieferung von Großverbrauchern in der Gastronomie und Hotellerie sowie von Krankenhäusern, Senioreneinrichtungen und Betriebskantinen. Mit unserem Vollsortiment aus den Food- und Non Food-Segmenten, unserer Großküchentechnik von der Planung über Einbau und Service sowie spezieller Software-Lösungen, sind wir der kompetente und zuverlässige Partner rund um die Gastronomie. Nicht nur in Deutschland, sondern auch im benachbarten Ausland wachsen wir aufgrund unseres Leistungsprofils und unserer Zuverlässigkeit beständig.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir für den Standort **Zusmarshausen in Vollzeit** zum nächstmöglichen Zeitpunkt in **Festanstellung**

## Kommissionierer (m/w/d) im Handelswarenlager der Fleischerei

### Ihre Aufgaben

- Kommissionieren und Bereitstellen von Fleisch- und Wurstprodukten
- Einhaltung der HACCP-Richtlinien für den Lebensmittelbereich

### Ihr Profil

- logistische Berufsausbildung von Vorteil
- Berufserfahrung sowie Fleisch- oder Wurstwarenkenntnisse von Vorteil
- gute Deutschkenntnisse
- Belastbarkeit und Flexibilität
- Teamfähigkeit und Sorgfalt

### Unser Angebot

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem Familienunternehmen mit freundlicher Unternehmenskultur
- eine attraktive Vergütung
- die Vorteile eines tarifgebundenen Unternehmens
- 30 Tage Urlaub
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld, vermögenswirksame Leistungen
- Betriebsrestaurant

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, dann senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins an

### CHEFS CULINAR Süd GmbH & Co. KG

Personalabteilung • Im Zusamtal 1 • 86441 Zusmarshausen  
oder per E-Mail: [personalabteilung-zu@chefsculinar.de](mailto:personalabteilung-zu@chefsculinar.de)  
oder online unter [www.meine-karriere-im-handel.de](http://www.meine-karriere-im-handel.de)





# Stellenmarkt *aktuell*

Foto: stockpics - Fotolia



Unsere Unternehmensgruppe ist führend in der bundesweiten Belieferung von Großverbrauchern in der Gastronomie und Hotellerie sowie von Krankenhäusern, Senioreneinrichtungen und Betriebskantinen. Mit unserem Vollsortiment aus den Food- und Non Food-Segmenten, unserer Großküchentechnik von der Planung über Einbau und Service sowie spezieller Software-Lösungen, sind wir der kompetente und zuverlässige Partner rund um die Gastronomie. Nicht nur in Deutschland, sondern auch im benachbarten Ausland wachsen wir aufgrund unseres Leistungsprofils und unserer Zuverlässigkeit beständig.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir für den Standort **Zusmarshausen in Vollzeit** zum nächstmöglichen Zeitpunkt

## Fleischergesellen (m/w/d)

### Ihre Aufgaben

- alle Tätigkeiten in der Zubereitung der Fleischerei
- Veredelung von Fleisch und Marinieren nach vorgegebenen Rezepten
- Portionieren und Verpacken
- Kenntnisse und Einhaltung der HACCP-Richtlinien im Lebensmittelbereich

### Ihr Profil

- abgeschlossene Berufsausbildung als Metzgergeselle (m/w/d) zwingend erforderlich
- Berufserfahrung von Vorteil
- gute Deutschkenntnisse
- Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit
- Belastbarkeit und Sorgfalt, gepaart mit Flexibilität

### Unser Angebot

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem Familienunternehmen mit freundlicher Unternehmenskultur
- eine attraktive Vergütung
- die Vorteile eines tarifgebundenen Unternehmens
- 30 Tage Urlaub
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld, vermögenswirksame Leistungen
- Betriebsrestaurant

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, dann senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins an

### CHEFS CULINAR Süd GmbH & Co. KG

Personalabteilung • Im Zusamtal 1 • 86441 Zusmarshausen  
oder per E-Mail: [personalabteilung-zu@chefsculinar.de](mailto:personalabteilung-zu@chefsculinar.de)  
oder online unter [www.meine-karriere-im-handel.de](http://www.meine-karriere-im-handel.de)



Unsere Unternehmensgruppe ist führend in der bundesweiten Belieferung von Großverbrauchern in der Gastronomie und Hotellerie sowie von Krankenhäusern, Senioreneinrichtungen und Betriebskantinen.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir für den Standort **Zusmarshausen in Vollzeit** und in **Festanstellung** zum nächstmöglichen Zeitpunkt

## Lagermitarbeiter (m/w/d) in der Spätschicht

### Ihre Aufgaben

Je nach Einsatzbereich:

- Kommissionieren und Bereitstellen von Waren mit der Ameise
- Prüfen der Artikel auf Vollzähligkeit und Qualität
- Sicherung und Verladung von Waren
- Ein- und Auslagern von Waren mit dem Schubmaststapler
- Arbeitszeiten je nach Tätigkeit:  
16:00 – 00:12 Uhr (inkl. Pause) / 17:00 – 01:12 Uhr (inkl. Pause)

### Ihr Profil

- Berufserfahrung im Bereich der Lagerlogistik von Vorteil
- Staplerschein von Vorteil
- Belastbarkeit und Sorgfalt

### Unser Angebot

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem Familienunternehmen mit freundlicher Unternehmenskultur
- eine attraktive Vergütung zzgl. umfangreicher Zulagen für die Arbeit in der Spätschicht
- eine attraktive, leistungsgerechte Vergütung
- die Vorteile eines tarifgebundenen Unternehmens
- 30 Tage Urlaub
- Urlaubs- und Weihnachtsgeld, vermögenswirksame Leistungen
- Betriebsrestaurant

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, dann senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen unter Angabe Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins an

### CHEFS CULINAR Süd GmbH & Co. KG

Personalabteilung • Im Zusamtal 1 • 86441 Zusmarshausen  
oder per E-Mail: [personalabteilung-zu@chefsculinar.de](mailto:personalabteilung-zu@chefsculinar.de)  
oder online unter [www.meine-karriere-im-handel.de](http://www.meine-karriere-im-handel.de)







**EXTREM GÜNSTIG  
ONLINE DRUCKEN**

[www.LW-flyerdruck.de](http://www.LW-flyerdruck.de)

**EXCELLENCE Maklerhaus** Landkreis Günzburg

**Thorsten Kunder | Mobil: 0176. 310 581 58**

Ob Haus, Eigentumswohnung oder Grundstück, sehr gerne bewerte ich Ihre Immobilien für Sie kostenfrei und fachkundig. Lassen Sie sich ohne Verpflichtung beraten und erfahren Sie, wie ich Ihre Immobilie zum besten Marktpreis verkaufen kann.

Zertifizierter Immobilienmakler (IHK)  
gepr. Immobilienbewerter für Wohnimmobilien (BVFI)

Telefon: 08221 200540  
E-Mail: [dialog@excellence-maklerhaus.de](mailto:dialog@excellence-maklerhaus.de)

**Aktuelles aus Ihrem Ort und Umgebung.**

**lb localbook.de**  
Das lokale Portal von LINUS WITTICH.

Gleich mitmachen. Veröffentlichen Sie kostenlos Artikel zu Ihrem Verein unter [artikel.localbook.de](http://artikel.localbook.de)

» Bildung
» Beruf
» Erfolg
» Zukunft

# Stellenmarkt *aktuell*

**Neue Herausforderung gesucht?**

**Info-Abend zur Elektromobilität am 29.01.2019**

Für den Fachbereich Vor- und Endmontage an unserem Standort Ettenbeuren/Deffingen suchen wir Sie als

## Kfz-Mechatroniker (w/m) im Bereich Elektromobilität

**Ihre Aufgaben:**

- | Demontage verschiedener Fahrzeugkomponenten
- | Vormontage von Elektrokomponenten
- | Endmontage und Verkabelungstätigkeiten
- | Bohren, Kleben und Nieten von Bauteilen
- | Fahrzeugendprüfungen nach Vorgaben
- | Begleitende Dokumentation

Gerne können Sie uns Ihre Bewerbung auch direkt über unser Bewerberportal auf [www.alko-tech.com](http://www.alko-tech.com) zukommen lassen. Wir freuen uns auf Sie!

**Interesse geweckt?**

Dann besuchen Sie uns am **29.01.2019** um **17.30 Uhr** im **AL-KO Kundencenter (Bahnhofstraße 40, 89359 Kötz)** und informieren Sie sich über unseren Einstieg in die Elektromobilität. Lassen Sie uns diesen Weg gemeinsam gehen und bringen Sie bei dieser Gelegenheit Ihre Bewerbungsunterlagen mit.

**ALOIS KOBER GMBH** | Human Resources  
Nadine Böhm | Fon +49 8221 97-8932  
Ichenhauser Str. 14 | 89359 Kötz  
[bewerbungen@alko-tech.com](mailto:bewerbungen@alko-tech.com) | [www.alko-tech.com](http://www.alko-tech.com)

Member of **DEXKO GLOBAL**

**AL-KO**  
QUALITY FOR LIFE